oesterreichs energie

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz, Regionen und
Wasserwirtschaft Landwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an:
Manfred.kohlbach@bmluk.gv.at

Kontakt
Eva Lugstein
DW 225

Datum
30.10.2026

Unser Zeichen
32/2026

Ihr Zeichen
2026-0.760.744

Stellungnahme Klimagesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Österreichs E-Wirtschaft bedankt sich für die Möglichkeit, zum Begutachtungsentwurf des Klimagesetzes Stellung zu nehmen. Wir dürfen folgende Anmerkungen übermitteln:

Allgemeines

Österreichs E-Wirtschaft leistet mit dem Ausbau erneuerbarer Erzeugung, von Speichern und Netzen einen zentralen Beitrag zur Erreichung von Klima- und Energiezielen. Die dafür notwendigen Investitionen sind langfristig angelegt und erfordern verlässliche Rahmenbedingungen, insbesondere mit Blick auf die fortschreitende Elektrifizierung der Sektoren.

Ein abgestimmtes Vorgehen von Bund und Ländern, ein strukturierter Klimafahrplan und ein transparentes Monitoring schaffen Orientierung für Investitionsentscheidungen. Die Konzeption als Selbstbindungsgesetz halten wir für sachgerecht. Klimafahrplan und Sofortprogramme werden die Planungs- und Investitionsentscheidungen der Energieunternehmen dennoch mittelbar, aber maßgeblich prägen. Klimapolitische Ziele müssen daher mit Versorgungssicherheit, Leistbarkeit und Planungssicherheit in Einklang gebracht werden.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Klimafahrplan bei Entwicklungen mit gravierenden volkswirtschaftlichen oder sozialen Folgen zu evaluieren und anzupassen ist. Damit bleibt die wirtschaftliche Dimension des energiepolitischen Zieldreiecks auch in herausfordernden Situationen und bei externen Schocks gewahrt.

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Übergreifende Zielsetzungen können eine wichtige Orientierung bieten, um die Investitionen der E-Wirtschaft vorausschauend daran auszurichten. Dafür sollten insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Versorgungssicherheit, Systemstabilität und Resilienz als ausdrückliche Kriterien für Maßnahmen,
- Anpassung bei außergewöhnlichen Entwicklungen,
- klare Zielbegriffe und eine eindeutige Abgrenzung zum EU-Emissionshandel,
- eine frühzeitige Einbindung der Energieunternehmen und Infrastrukturbetreiber,
- die Abstimmung von Klimafahrplan und Sofortprogrammen mit der Netzplanung sowie
- Planungssicherheit und eine nachvollziehbare Finanzierung der erforderlichen Investitionen.

Zu einzelnen Bestimmungen

Zu einzelnen Bestimmungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 1 Abs 4 KliG (Zieldefinition und Begriffe)

Der Entwurf verwendet unterschiedliche Zielbegriffe und Zeithorizonte. § 1 Abs 4 nennt Klimaneutralität 2040. Die Wirkungsfolgenabschätzung geht für Emissionen außerhalb des EU-ETS 1 hingegen von Netto-Null spätestens 2050 aus. Eine eigenständige Definition von „Klimaneutralität“ fehlt.

Wir ersuchen um Erläuterung

- wie die Zielsetzungen in Richtung 100 % erneuerbarer Energien bzw. vollständiger Reduktion fossiler Energieträger und die CO_2-Speicherung als wesentlicher Hebel zur Zielerreichung zusammenspielen und welche Rolle insbesondere CCS bzw. verbleibende fossile Emissionen im Zielbild einnehmen sollen,
- wie die Begriffe „Klimaneutralität“ und „Netto-Null“ jeweils definiert und voneinander abgegrenzt werden und wie die beiden Zielhorizonte zueinanderstehen,
- auf welchen aktuellen bzw. historischen Emissionswerten (Basisjahr) die Ziele aufbauen,
- welcher Anteil der Zielerreichung durch tatsächliche Emissionsreduktionen und welcher gegebenenfalls durch Kohlenstoffsenken, Carbon Management oder

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

andere Ausgleichsmechanismen erreicht werden kann und ob dabei nur Ausgleichszertifikate aus der EU gültig sind sowie

- welche konkreten Transformationspfade bzw. Szenarien den Zielsetzungen zugrunde liegen.

Eine entsprechende Transparenz würde es Unternehmen erleichtern, die eigenen Dekarbonisierungspfade und Investitionsentscheidungen mit den gesamtstaatlichen Zielsetzungen abzugleichen.

Zu § 1 Abs 5 KliG (Versorgungssicherheit als Kriterium)

Wir begrüßen, dass Wettbewerbsfähigkeit, Wirtschaftsstandort, Beschäftigung, Kosteneffizienz und budgetäre Nachhaltigkeit als Kriterien für Maßnahmen genannt werden. Die Versorgungssicherheit wird jedoch nicht ausdrücklich angeführt.

Die im Klimafahrplan und in späteren Umsetzungsmaßnahmen vorgesehenen Maßnahmen können die Energieerzeugung, Netze und sonstige kritische Infrastrukturen unmittelbar beeinflussen. Die Transformation des Energiesystems erfordert nicht nur den Ausbau erneuerbarer Erzeugung, sondern auch ausreichend steuerbare und speicherbare Kapazitäten, um die sichere Stromversorgung in allen Situationen gewährleisten zu können.

Wir regen an, Versorgungssicherheit, Systemstabilität und Resilienz als gleichrangige Kriterien ausdrücklich in § 1 Abs 5 aufzunehmen. Dadurch wird sichergestellt, dass Klimaschutzmaßnahmen mit der jederzeitigen Sicherstellung einer zuverlässigen Energieversorgung in Einklang stehen. Ergänzungsvorschlag für § 1 Abs 5:

„... die Versorgungssicherheit, die Systemstabilität und die Resilienz der Energieversorgung gewährleisten ...“

Zu § 2 und § 8 Abs 2 KliG (Anerkennung klimapolitisch veranlasster Netzinvestitionen)

Die Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel hält fest, dass für die Anpassung der Energieinfrastruktur weiterhin Investitionen erforderlich sind (Handlungsempfehlung 6.5.1). Anlage 1 erfasst auch diffuse Emissionen aus Gasnetzen (Quellkategorie 1.B). Maßnahmen werden daher auch Leitungserneuerung, Lecküberwachung und die Einspeisung erneuerbarer Gase betreffen.

Eine ausdrückliche Anerkennungsregel besteht derzeit nur für das Übertragungsnetz (§ 124 Abs 4 ElWG) und die Planung im Gasverteilergebiet (§ 22 Abs 9 GWG 2011). Für Stromverteilernetze und emissionsmindernde Investitionen im Gasnetz fehlt sie. Klimapolitisch gewollte Investitionen drohen daher in der Kostenprüfung (§§ 134, 138 ElWG; § 79 GWG 2011) als nicht notwendig oder nicht effizient beurteilt zu werden.

Wir regen an, in den Erläuterungen zu § 2 und § 8 Abs 2 klarzustellen:

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

„Investitionen in die Resilienz der Netze, die Verringerung diffuser Emissionen und die Integration erneuerbarer Gase, die der Umsetzung des Klimafahrplans oder der Anpassungsstrategie dienen, gelten als notwendige bzw. angemessene Kosten im Sinne des § 138 Abs 1 ElWG und des § 79 Abs 1 GWG 2011."

Zu § 6 KliG (Beteiligung)

Gemäß den Erläuterungen zu § 6 sollen jene Erwägungen wesentlich sein, die besonders häufig in Stellungnahmen erwähnt werden. Es sollte geprüft werden, ob neben der Häufigkeit von Stellungnahmen auch qualitative Kriterien, insbesondere fachliche Expertise, Betroffenheit sowie die rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der vorgebrachten Argumente, ausdrücklich berücksichtigt werden sollten.

Zu § 8 Abs 1 (Finanzierung)

Nach § 8 Abs 1 hat die budgetäre Bedeckung von Maßnahmen des Bundes im Rahmen der Obergrenzen des Bundesfinanzrahmengesetzes zu erfolgen. Wir ersuchen um Klarstellung, ob dies bedeutet, dass lediglich die vom Bund zu finanzierenden Maßnahmen innerhalb der jeweiligen Finanzierungsrahmen abzubilden sind, oder ob davon ausgegangen wird, dass aus der Umsetzung insgesamt keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen. Vor dem Hintergrund der im UBA-Transitionsszenario dargestellten Transformationsbedarfe wäre eine nähere Erläuterung der zugrunde gelegten Finanzierungsannahmen, auch im Hinblick auf Fördermöglichkeiten, hilfreich. Zudem werden die Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen und die Erhöhung der Resilienz kritischer Infrastrukturen erhebliche Investitionen erfordern (§§ 2, 8 und 14). Das Gesetz sollte daher ergänzende Bestimmungen zur Finanzierung und Kostentragung von Anpassungsmaßnahmen vorsehen sowie klarstellen, in welchem Umfang Maßnahmen mit gesamtgesellschaftlichem Nutzen durch Bund oder Länder unterstützt werden können.

Zu §8 Abs 2 Z 3 (Folgenabschätzung)

Die Maßnahmen des Klimafahrplans für die Sektoren Gebäude und Verkehr wirken auf die Strom- und Gasnetze gegenläufig: Der Aktionsplan erwartet eine Verdopplung des Stromverbrauchs und eine Verdreifachung der Spitzenlast, während sich die Kosten der Gasverteilernetze auf immer weniger Kundinnen und Kunden verteilen. Wir regen an, § 8 Abs 2 Z 3 dahingehend zu ergänzen, dass bei den gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen auch der ausgelöste Ausbau- bzw. Transformationsbedarf der Strom- und Gasnetze und dessen Finanzierung darzustellen sind. Die Folgekosten sollten in der Folgenabschätzung zumindest qualitativ ausgewiesen werden.

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Zu § 8 Abs 2 Z 6 (Umsetzungszeiträume)

Infrastrukturprojekte unterliegen langfristigen Planungs-, Genehmigungs-, Finanzierungs- und Beschaffungsprozessen. Diese sind bei der Festlegung von Maßnahmen und Umsetzungszeiträumen ausdrücklich zu berücksichtigen.

Zu § 8 Abs 3 bis 6 (Planungssicherheit)

Wir begrüßen die vorgesehene regelmäßige Evaluierung und Weiterentwicklung des Klimafahrplans. Gleichzeitig erfordern Investitionen in Energieinfrastruktur mit langen Nutzungszeiträumen stabile regulatorische Rahmenbedingungen. Bei künftigen Anpassungen von Zielpfaden, Maßnahmenprogrammen oder Fördermechanismen sollte daher dem Grundsatz der Planungssicherheit und dem Schutz bereits getätigter Investitionen besondere Bedeutung zukommen.

Zu § 9 Abs 1 KliG (Abstimmung mit der Netzplanung)

Nach § 9 Abs 1 sind der Nationale Energie- und Klimaplan und die Langfriststrategie auf den Klimafahrplan abzustimmen. Eine Abstimmung mit der Netzplanung ist nicht vorgesehen. Diese folgt einem zweijährigen Zyklus mit zehnjährigem Planungshorizont (§ 118 ElWG; § 22 GWG 2011).

Derzeit existieren in Österreich mehrere Prozesse zur Entwicklung von Dekarbonisierungspfaden und Energieszenarien. Das Dekarbonisierungsszenario „Transition“ des Umweltbundesamtes sowie das Szenario „With Additional Measures“ werden bereits heute als zentrale Referenzszenarien für die Infrastrukturplanung herangezogen. Insbesondere das Transition-Szenario bildet eine wesentliche Grundlage für den Österreichischen Netzinfrastrukturplan (ÖNIP). Für die Aktualisierung des ÖNIP 2028 werden aktuell neue, langfristige Energieszenarien erarbeitet. Diese Prozesse sollten eng mit der Erarbeitung der Klimafahrpläne verzahnt werden, um Doppelgleisigkeiten und Inkonsistenzen in den Planungsgrundlagen zu vermeiden.

Wir regen an, § 9 Abs 1 wie folgt zu ergänzen:

„Der Klimafahrplan ist mit dem integrierten Netzinfrastrukturplan, den Netzentwicklungsplänen gemäß § 118 ElWG und den Planungsinstrumenten gemäß §§ 22 und 63 GWG 2011 abzustimmen.“

Zu § 11 KliG (Korrekturmechanismus)

Für Sofortprogramme sind Fristen von jeweils drei Monaten für Vorschlag und Beschluss vorgesehen. Die Netzplanung folgt hingegen einem zweijährigen Zyklus mit zehnjährigem Planungshorizont. Kurzfristige Maßnahmen können daher ungeplante Investitionsschübe

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

auslösen oder genehmigten Planungen die Grundlage entziehen, ohne dass Kapazitäten oder eine zeitnahe Kostenabgeltung gesichert sind.

Wir regen an, in § 11 vorzusehen, dass die betroffenen Netzbetreiber vor der Beschlussfassung über Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Netzinfrastruktur angehört und mit den Netzplanungszyklen kompatible Umsetzungsfristen festgelegt werden. In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass Kosten genehmigter Planungen auch bei nachträglicher Änderung der Planungsgrundlagen anerkannt bleiben und außergewöhnliche Aufwendungen über das Regulierungskonto (§ 137 Abs 2 ElWG; § 71 Abs 2 GWG 2011) zeitnah abgegolten werden können.

Zu § 15 Abs 3 KliG (redaktioneller Hinweis)

§ 15 Abs 3 verweist für die Umsetzungsverantwortlichen auf „§ 8 Abs 2 Z 5“. Diese sind jedoch in § 8 Abs 2 Z 6 geregelt. Wir regen an, den Verweis zu berichtigen.

Zu Anlage 1 KliG (Abgrenzung zum EU-Emissionshandel)

Wir ersuchen um Prüfung bzw. Klarstellung, inwieweit die vom EU-ETS 1 erfassten Emissionen tatsächlich vom Anwendungsbereich bzw. von den sektoralen Zielsetzungen des Klimagesetzes ausgenommen sind. In Verbindung mit Anlage 1 stellt sich insbesondere die Frage, wie mit Bereichen umgegangen wird, die nicht eindeutig abzugrenzen sind bzw. künftig vom EU-ETS erfasst werden könnten. Eine möglichst eindeutige Abgrenzung ist für die weitere Planung wichtig.

Beispiele:

- Fernwärme (Quellkategorie 1.A.1.a): Elektrizitäts- und Fernwärmeerzeugung über 20 MW ist im EU-ETS 1 erfasst. Kleine, nicht vom EU-ETS 1 erfasste Verbrennungsanlagen fallen unter den EU-ETS 2 (Bepreisung ab 2028). Es stellt sich die Frage, ob dann ausschließlich diese kleinen Anlagen vom Klimagesetz betroffen sind.
- Thermische Abfallverwertung (Quellkategorie 5 sowie 1.A.1.a, (other fossil fuels): Eine mögliche Einbeziehung der kommunalen Abfallverbrennung in den EU-ETS 1 ab 2028 ist in Prüfung. Sollten Abfallverbrennungsanlagen künftig in das EU-Emissionshandelssystem einbezogen werden, wären diese Quellkategorien aus dem Anwendungsbereich des Sektors Abfallwirtschaft auszunehmen, weil sonst eine Doppelerfassung drohte.

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Michael Baminger, E.M.B.L.-HSG
Präsident

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787